

# Datenschutz- Grundverordnung

## Inhalt

1. Meilensteine
2. Überblick der gesetzliche Regelungen
3. Was ist neu? Was sind die Ziele der DS-GVO?
4. Anwendungsbereiche DS-GVO
5. Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts
7. Rechte der betroffenen Person
8. Technischer und organisatorischer Datenschutz
9. Datenschutzbeauftragter

*„Bei uns ist noch nie  
etwas passiert“.*

Diese Aussage ist mutig. Vielleicht hat bei früheren  
Sicherheitsvorfällen niemand etwas bemerkt!

*„Was soll bei uns schon zu holen sein,  
so geheim sind unsere Daten nicht.“*

Diese Einschätzung ist in den meisten Fällen zu oberflächlich. Bei sorgfältiger Betrachtung von möglichen Schadensszenarien zeigt sich schnell: Es können durchaus Daten verarbeitet werden, die vielfältigen Missbrauch ermöglichen, wenn sie in die falschen Hände fallen.

*„Unsere Datenverwaltung  
und unser Netz sind sicher.“*

Die Fähigkeiten potentieller Angreifer werden oft unterschätzt. Hinzu kommt, dass selbst ein erfahrener Mitarbeiter oder auch ein Sicherheitsspezialist nicht alles wissen und gelegentlich Fehler machen kann.

**Externe Überprüfungen decken nahezu immer ernste  
Schwachstellen auf und sind ein guter Schutz vor  
„Betriebsblindheit“.**

*„Unsere Mitarbeiter sind vertrauenswürdig.“*

Verschiedene Statistiken zeichnen ein anderes Bild: Die Mehrzahl der Sicherheitsverstöße wird durch **Innentäter** verursacht. Dabei muss nicht immer **Vorsatz** im Spiel sein. Auch durch **Versehen, Übereifer oder Neugierde gepaart mit mangelndem Problembewusstsein** entstehen manchmal große Schäden.

Jeder sollte sich bewusst machen:

**Sicherheit ist kein statischer Zustand, sondern ein ständiger Prozess.**

## 1. Meilensteine

1970 Erstes Datenschutzgesetz in Hessen

1977 Erstes BDSG

1985 Volkszählungsurteil

2010 Letzte Reform des BDSG

2018 BDSG-neu und EU-DS-GVO (25.05.2018)

## 2. Überblick der gesetzlichen Regelungen

1. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
  - ab 25.05.2018
  - Öffnungsklauseln für nationale Regelungen
2. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
  - für öffentliche Stellen des Bundes und der Länder
  - für nichtöffentliche Stellen
3. Telekommunikationsgesetz (TKG)
  - Fernmeldegeheimnis
  - Sicherstellung der Telekommunikation u. a.



## 2. Überblick der gesetzlichen Regelungen

4. Betriebsverfassungsschutzgesetz (BetrVG)
5. Telemediengesetz (TMG)
  - für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (auch Rundfunk, TV u. a.)
6. Urheberrechtsgesetz, Kunsturheberrechtsgesetz
7. Weitere bereichsspezifische Gesetze (Strafgesetzbuch, BGB usw.)

### 3. Was ist neu? Was sind die Ziele der DSGVO?

1. **Stärkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen**
2. Harmonisierung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen
3. Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechts
4. Bildung eines Datenschutzstandards
5. **Modernisierung des Datenschutzrechts unter dem Aspekt zunehmender Digitalisierung**
6. Einhaltung europäischer Datenschutzregelungen auch außerhalb der EU u. a.

## 4. Anwendungsbereiche DS-GVO

1. Firmen, Behörden, öffentliche Stellen
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften können bisheriges Recht beibehalten und bei Bedarf anpassen
3. Keine Anwendung
  - im Bereich der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, öffentliche und nationale Sicherheit (Polizei, Justiz, Verfassungsschutz)
  - bei natürlichen Personen im Bereich persönlicher und familiärer Tätigkeiten

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 1 Gegenstand und Ziele*

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen weder eingeschränkt noch verboten werden.

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise **auto-**  
**matisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für  
die **nichtautomatisierte** Verarbeitung personenbezogener  
Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder  
gespeichert werden sollen.

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 3 Räumlicher Anwendungsbereich*

- (1) Diese **Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten**, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters **in der Union erfolgt**, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 4 Begriffsbestimmungen*

1. **„Personenbezogene Daten“** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen.
2. **„Verarbeitung“** ist das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 4 Begriffsbestimmungen*

#### 3. „Profiling“ bedeutet,

bestimmte persönliche Aspekte, insbesondere bezüglich der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, des Aufenthaltsortes oder Ortswechsels zu bewerten, zu analysieren oder vorherzusagen.



## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 4 Begriffsbestimmungen*

#### 4. „Dateisystem“ ist jede

strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

#### 5. „Verantwortlicher“ ist die

natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die **allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.**

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 4 Begriffsbestimmungen*

#### 6. „Auftragsverarbeiter“ ist eine

natürliche oder juristische Person Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, **die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen** verarbeitet.

#### 7. „Empfänger“ ist eine

natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der **personenbezogene Daten offengelegt werden ...**

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 4 Begriffsbestimmungen*

8. „**Einwilligung**“ der betroffenen Person ist  
jede freiwillig und **unmissverständlich abgegebene Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung des Einverständnisses.

## 5. Die Datenschutzgrundverordnung

### *Artikel 4 Begriffsbestimmungen*

#### 9. „Gesundheitsdaten“ sind

personenbezogene Daten, die sich auf eine körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

### *Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*

Der Datenschutz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des europäischen Gerichtshofes ein **Grundrecht (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)**. Danach kann der Betroffene grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wem er welche persönlichen Informationen bekannt gibt.

## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

*Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*

1. Grundsatz der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit
2. Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben
3. Grundsatz der Richtigkeit
4. Grundsatz der Zweckbindung
5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit
6. Grundsatz der Transparenz

## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

*Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*

7. Grundsatz der Datenminimierung
8. Grundsatz der individuellen Mitsprache und der Garantie des Zugriffsrechts
9. Grundsatz der Nichtdiskriminierung
10. Grundsatz der Sicherheit
11. Grundsatz des Rechts auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

*Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*

- 12. Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit
- 13. Grundsatz einer unabhängigen Überwachung und gesetzlicher Sanktionen
- 14. Grundsatz der Rechenschaftspflicht durch Dokumentation und des Nachweises für die Einhaltung der Grundsätze



## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

### *Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien*

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen **rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen ist untersagt.** Die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist **untersagt.**

## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

### *Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien*

#### (2) Ausnahmen (Auswahl):

- a. Die betroffene Person hat der Verarbeitung für einen oder mehrere Zwecke **zugestimmt**,
- b. die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm aus einer Gesetzgebung erwachsenen Rechte ausüben kann,
- c. Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich und die Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ihre Einwilligung zu geben.

## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

### *Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien*

#### (2) Ausnahmen (Auswahl):

- e. die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.
- h. die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten ... erforderlich.

## 6. Die Grundsätze des Datenschutzrechts

### *Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien*

- (3) Die unter 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen ...  
verarbeitet werden,  
wenn sie **von Fachpersonal oder unter dessen  
Verantwortung verarbeitet werden ... und diese Personen der  
Geheimhaltungspflicht unterliegen.**

## 7. Rechte der betroffenen Person

*Artikel 12 Transparente Information, Kommunikation ...*

(1) Der Verantwortliche trifft

geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen ..., die sich auf die Verarbeitung beziehen, in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln**. Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

**Die Übermittlung der Information erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch ...**

## 7. Rechte der betroffenen Person

### *Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung ...*

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben,
- so erteilt der Verantwortliche der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
- a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen ...;
  - b. ggf. die Kontaktdaten des DSB;
  - c. **die Zwecke, für die die ... Daten erhoben werden u. a.**

## 7. Rechte der betroffenen Person

### *Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung ...*

- (2) Zusätzlich stellt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung folgende Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a. die Dauer, für die die Daten gespeichert werden ...;
  - b. das Bestehen des Rechts auf Auskunft ... sowie auf Berichtigung und Löschung und auf das Recht des Widerspruchs und Widerrufs ...;
  - c. das Bestehen des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde u. a.

## 7. Rechte der betroffenen Person

### *Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person*

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine **(schriftliche) Bestätigung** über
- a. die Verarbeitungszwecke;
  - b. die Kategorien ..., die verarbeitet wurden;
  - c. die Empfänger, die die Daten erhält;
  - d. die geplante Dauer der Speicherung u. a.
- zu verlangen.



## 7. Rechte der betroffenen Person

*Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)*

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen,

**das sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen wenn:**

- a. der Zweck der Aufbewahrung entfällt
- b. die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung oder Widerspruch der weiteren Verarbeitung
- d. die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet u. a.

## 8. Technische und organisatorische Maßnahmen

*Artikel 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen*

(1) Der Verantwortliche setzt

unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** um.

Um sicherzustellen dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt, sind Nachweise zu erbringen (**z. B. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, IT-Konzept** u. a.).

## 9. Datenschutzbeauftragter

### *Artikel 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten*

- (1) Verantwortliche benennen eine/n DSB, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

## 9. Datenschutzbeauftragter

### *Artikel 38 Stellung eines DSB*

- (1) Datenschutzbeauftragte sollen ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.
- (2) Der DSB muss frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen und Geschäftsprozesse eingebunden sein.
- (3) Der DSB berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene.

## 9. Datenschutzbeauftragter

### *Artikel 39 Aufgaben eines DSB*

- (1) Dem DSB obliegen mindestens folgende Aufgaben:
- a. Unterrichtung und Beratung
  - b. Überwachung und Einhaltung der DS-GVO
  - c. Information, Sensibilisierung und Schulung der MA
  - d. Zusammenarbeit mit externen Stellen und ggf. der Aufsichtsbehörde
  - e. **Überwachung aller datenschutzrelevanten internen Vorgänge**

## 10. Beschäftigtendatenschutz

Allgemein gilt:

Arbeitnehmerdaten sind personenbezogene Daten im Sinne des BDSG und der DSGVO. Es gelten aber auch weitere Bestimmungen des individuellen und des kollektiven Arbeitsrechts.

§ 83 BetrVG bestimmt das Recht auf **Einsichtnahme eines Arbeitnehmers in seine Personalakte.**

Zusätzlich können weitere tarifrechtliche, betriebliche oder individuelle Vereinbarungen zum DS Relevanz haben.

Ist das nicht der Fall, gilt auch hier das BDSG bzw. die DSGVO.

## 10. Beschäftigtendatenschutz

### Häufige Probleme:

1. Videoüberwachung am Arbeitsplatz
2. PC und Telefon-Überwachung
3. Umgang mit Personalakten
4. Leistungs- und Verhaltenskontrollen
5. Private Nutzung von E-Mail, Internet, Telefon am Arbeitsplatz
6. Einsichtnahme des Arbeitgebers (Punkt 5)

### Lösungen

1. Individuelle oder kollektive Betriebsvereinbarungen

## 11. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen

Für die Aufbewahrung von Dokumenten und die zugehörigen **Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsfristen gelten unterschiedliche Gesetze.**

Am weitesten verbreitet und bekannt sind die Aufbewahrungsfristen für Dokumente und Daten nach dem Handels- und Steuerrecht.

Daneben gibt es Branchen- oder anwendungsspezifische Aufbewahrungspflichten für Dokumente in der öffentlichen Verwaltung, Pharmaforschung, Lebensmittel- und Pharmaproduktion, Krankenhäusern, Qualitätssicherung, Umweltschutz, Telekommunikation, Energieerzeugung, Bauwesen usw.



**Ende!**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**